



# Landratsamt Freising



## Bekanntmachung des Landratsamtes Freising vom 24.09.2020

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG;**

**►Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung der Aufweitung des Thalhauser Grabens zur Regenrückhaltung für die Mischwasserentlastung des OT Thalhausen**

Die Gemeinde Kranzberg hat beim Landratsamt Freising einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG für die naturnahe Aufweitung des Thalhauser Grabens zur Regenrückhaltung für die Mischwasserentlastung des OT Thalhausen gestellt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Umweltverträglichkeitspflicht durchzuführen.

Die Prüfungen ergaben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu besorgen sind (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen begründet sich wie folgt:

- Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.
- Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) und geschützte bzw. bestimmte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG sind nicht betroffen.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sind bei der standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die einzelnen Merkmale wurden durch den Antragsteller nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde vollständig dargestellt und zutreffend abgearbeitet.

Die Feststellung ist hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG) und nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Freising

Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41 -Wasserrecht-, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, Zimmer 554, Tel.: 08161/600-463 eingeholt werden.

Aufgrund Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG wird dieser Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

<http://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/amt-fuer-umweltschutz-und-abfall/wasserrecht-und-wasserwirtschaft.html>

Stichwort „Aktuelle Informationen“ eingestellt.

Landratsamt Freising  
Freising, 24.09.2020

DS

✓

  
Vogl